

§ 28 FachV-VI (Bayern) — Ergebnis der Prüfungen

Fachverordnung Verwaltungsinformatik

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) In die Endpunktzahl der Zwischenprüfung fließen folgende Ergebnisse ein:

1. die einzelnen Prüfungsaufgaben des ersten Teils der Zwischenprüfung
2. die einzelnen Prüfungsaufgaben des zweiten Teils der Zwischenprüfung.

(2) In die Endpunktzahl der Qualifikationsprüfung fließen folgende Ergebnisse ein:

1. erster Teil der Qualifikationsprüfung
 - a) die einzelnen Prüfungsaufgaben gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
 - b) die mündliche Prüfung
2. zweiter Teil der Qualifikationsprüfung
 - a) die einzelnen Prüfungsaufgaben gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2
 - b) die mündliche Prüfung
3. die Praxisbeurteilung nach § 18 Abs. 2
4. die Punktzahl der Hausarbeit
5. die Endpunktzahl der Zwischenprüfung.

(3) Für die Ermittlung der Endpunktzahl der Zwischenprüfung ist die Summe zu bilden aus

1. dem 70fachen der Durchschnittspunktzahl der Prüfungsarbeiten des ersten Teils der Zwischenprüfung
2. dem 30fachen der Durchschnittspunktzahl der Prüfungsarbeiten des zweiten Teils der Zwischenprüfung.

Die Summe der multiplizierten Werte wird durch 100 geteilt.

(4) Für die Ermittlung der Endpunktzahl der Qualifikationsprüfung ist die Summe zu bilden aus

1. dem 40fachen der Durchschnittspunktzahl der Prüfungsarbeiten des ersten Teils der Qualifikationsprüfung gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
2. dem 17fachen der Durchschnittspunktzahl der Prüfungsarbeiten des zweiten Teils der Qualifikationsprüfung gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2
3. dem jeweils 4fachen des ersten und zweiten Teils der mündlichen Prüfung
4. dem 4fachen der Praxisbeurteilung
5. dem 5fachen der Hausarbeit
6. dem 26fachen der Endpunktzahl der Zwischenprüfung.

Die Summe der multiplizierten Werte wird durch 100 geteilt.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn folgende Vorgaben erfüllt sind:

1. bei der Zwischenprüfung:
 - a) mindestens zehn der zwölf Prüfungsleistungen beim ersten Teil der Zwischenprüfung sind mit mindestens fünf Punkten bewertet worden,
 - b) mindestens zwei der drei Prüfungsleistungen beim zweiten Teil der Zwischenprüfung sind mit mindestens fünf Punkten bewertet worden und der Durchschnitt beträgt mindestens fünf Punkte und

c) die Endpunktzahl beträgt mindestens fünf Punkte.

2. bei der Qualifikationsprüfung:

a) mindestens zehn der zwölf Prüfungsleistungen beim ersten Teil der Qualifikationsprüfung gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind mit mindestens fünf Punkten bewertet worden,

b) mindestens zwei der vier Prüfungsleistungen beim zweiten Teil der Qualifikationsprüfung gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sind mit mindestens fünf Punkten bewertet worden und der Durchschnitt der schriftlichen Prüfungsleistungen beträgt mindestens fünf Punkte und

c) die Endpunktzahl beträgt mindestens fünf Punkte.

Zitiervorschlag: § 28 FachV-VI (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (verkuendung-bayern.de: <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FachV-VI/28>